

## Beitragsordnung gültig vom 01.01.2023 bis 30.06.2023

1. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht zur pünktlichen und vollständigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Beitrag ist halbjährlich zu den Stichtagen **30.06.** und **31.12.** im Voraus für das nachfolgende Halbjahr zu entrichten. Grundlage für die Einstufung in der Beitragsgruppe ist der aktuelle Stand zum jeweiligen Stichtag.
3. Es gelten folgende halbjährliche Beiträge:

<b>Erwachsene</b>	<b>Fußball</b>	<b>105,00</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>Fitness</b>	<b>75,00</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>Kegeln</b>	<b>90,00</b>
<b>Jugendliche (ab C-Jugend) / Studenten / Azubis</b>		<b>87,00</b>
<b>Kinder</b>		<b>75,00</b>
<b>Passive Mitglieder</b>		<b>15,00</b>
<b>Ehrenmitglieder</b>		<b>beitragsfrei</b>

4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Lastschriftverfahren auf folgende Bankverbindung  
Empfänger: SV Eiche Wachau e. V.  
IBAN: DE18 8605 5592 11804012 27  
BIC: WELADE8LXXX  
Verwendungszweck: **Sektion – Name, Vorname**
5. In begründeten Einzelfällen und besonderen finanziellen Notlagen kann dem Mitglied auf schriftlichen Antrag der Beitrag für einen begrenzten Zeitraum gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Der erforderliche Nachweis für das Vorliegen eines Härtefalls muss erbracht werden.
6. Entrichtet ein Mitglied seinen Beitrag verspätet, sind Mahngebühren zu zahlen.  
Diese betragen:  
bei Verzug von einem Monat 3,00 Euro  
bei Verzug von zwei Monaten 6,00 Euro  
bei Verzug von drei Monaten 9,00 Euro.  
Es erfolgen entsprechende schriftliche Mahnschreiben.
7. Bei Nichtzahlung der Beiträge zwei Monate nach der entsprechenden Zahlungsfrist (28.2. bzw. 31.8.) ohne Vorliegen berechtigter Gründe (siehe unter 5.) wird nach schriftlicher Mahnung der Spielpass vom Vorstand eingezogen und es besteht keine Berechtigung zur Teilnahme an Spielen oder Training mehr.
8. Bei Nichtzahlung der Beiträge drei Monate nach der entsprechenden Zahlungsfrist (31.3. bzw. 30.9) ohne Vorliegen berechtigter Gründe (siehe unter 5.) entscheidet der Vorstand nach persönlicher Anhörung des Mitglieds über dessen weiteren Verbleib im Verein. Bei unbegründeter und trotz Mahnung verweigerter Beitragszahlung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss darf nur beschlossen werden, wenn eine mindestens zweimalige schriftliche Mahnung voranging und wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mit ausdrücklicher Androhung des Ausschlusses ein Monat verstrichen ist.
9. Wiedereintritt in den Verein oder Wiedererlangen der Spielberechtigung setzt die vollständige Begleichung aller ausstehenden Beitragsrückstände inklusive Mahngebühren voraus.
10. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 15,00 Euro für Jugendliche (bis 18 Jahre) und 25 Euro für Erwachsene.
11. Wurde einem Vereinsmitglied von einem Verband eine selbstverschuldete Strafe auferlegt, sind die Kosten für das Urteil in voller Höhe vom Vereinsmitglied zu tragen. Die Zahlung muss nach schriftlich übergebener Aufforderung innerhalb eines Monats auf o.g. Bankverbindung erfolgen. Bei unbegründetem Nichtzahlen des Strafgeldes treten mit gleichen Voraussetzungen die Punkte 7. und 8. in Kraft (d.h. nach 2 Monaten Zahlungsverzug Verlust der Spiel- und Trainingsberechtigung, nach 3 Monaten Zahlungsverzug Ausschluss aus dem Verein).
12. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Vorstand